EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG für den Masterstudiengang MASTER OF MUSIC – *MUSIKPÄDAGOGIK & GENREÜBERGREIFENDE MUSIKVERMITTLUNG* an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 27.11.2025

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung
§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung
§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungskommissionen
§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 10 Zulassungspunktzahl
§ 11 Zuteilung freier Studienplätze
§ 12 Wiederholung der Prüfung
§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um den Studiengang Master of Music – Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung (M. Mus.) am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Eine Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music – Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.

(3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music im vermittelnden/pädagogischen Bereich oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.

(5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

(6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung*

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:

1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfachfach

Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 15-20-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach

   Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

3. Dem Nachweis der pädagogischen Eignung

   Die Inhalte der pädagogischen Eignungsprüfung (60-minütige Gruppenprüfung oder Gruppeninterview; in Abhängigkeit der Personenzahl) sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

4. Ggf. einer Sprachprüfung

   Prüfungsbeispiele für die schriftliche Sprachprüfung sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

(2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Prüfungsteilen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.

(2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.

(3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).

(4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerbers*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).

(5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der

Hauptfachprüfung (Live-Präsentation). Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.

(6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachzertifikats die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.

(7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten. Ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitativen Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.

(8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.

(9) Die Studienplatzzusage erfolgt im Fall des Sprachjahres mit der Auflage, die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen.

(10) Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.

(2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Music – Musikpädagogik & genreübergreifende Musikvermittlung“ bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.

(2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (künstlerische Eignungsprüfung) bzw. zwei (pädagogische Eignungsprüfung) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.

(2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. der Name des/der Bewerber*in,
4. Inhalte der Prüfung,
5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

(3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistung der pädagogischen Eignung gilt:

bestanden =	eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden =	eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

§ 10 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte und in der pädagogischen Prüfung das Prädikat „bestanden“ erzielt worden sind.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).

(3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.

(2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt §11 Absatz 2 bis 3.

(3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

(4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die maximal mögliche Bewerbungsanzahl gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als

nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.

(5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

(1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

(1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.

(3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2026/2027.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang (Master of Music – Musik und Vermittlung) vom 07.02.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.11.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s